

## Kapitel 2

### Übungssachverhalte mit Lösungen

#### 2.1 Fälle zur Generalklausel

##### Fall 1: Unterlassungsverfügung – § 14 Abs. 1, 2 BPolG

###### Sachverhalt

Sie absolvieren Ihr bahnpolizeiliches Praktikum in der BPOLI Hamburg und sind auf dem Hauptbahnhof Hamburg eingesetzt.

Sie überwachen zusammen mit PHM Beier den Außenbereich des Hauptbahnhofes Hamburg. Plötzlich werden Sie von einer männlichen Person (P) angegriffen. P kommt mit erhobenem Brecheisen in der Hand auf Sie zu und sagt wörtlich: „Jetzt seid Ihr fällig!“

###### Aufgabe

Prüfen Sie die nun vordringlich gegen P zu treffende Maßnahme (Ziffer 1 bis 3.5 des Prüfschemas)!

## Lösungsvorschlag

### 1 Entscheidung

#### 1.1 Entscheidung zu präventivem oder repressivem Handeln

Die Entscheidung zu präventivem oder repressivem Handeln ist zu treffen.

Die Streife wird plötzlich von P mit einem Brecheisen angegriffen.

Noch ist kein Schaden bezüglich der Polizeivollzugsbeamten (PVB) entstanden, doch ohne polizeiliches Einschreiten könnte P der Streife erhebliche Verletzungen zufügen.

In dem Fall käme es zu einer strafbaren Handlung der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) bzw. des tätlichen Angriffs auf PVB (§ 114 StGB).

Betroffen sind die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit, hier die objektive Rechtsordnung, und die Rechtsgüter auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit sowie Leben der PVB. Weiterhin handelt es sich um PVB, somit sind auch der Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen betroffen.

Es handelt sich um eine anhaltende Rechtsgutverletzung als Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Wir werden zunächst präventiv und anschließend repressiv zur Verfolgung der Straftaten tätig.

#### 1.2 Benennung der nun zu treffenden Maßnahme

Bei der Aufforderung gegenüber P, das Brecheisen fallen zu lassen, könnte es sich um eine Unterlassungsverfügung gem. § 14 Abs. 1, 2 BPolG handeln.

### 2 Zuständigkeit

#### 2.1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2, 3, § 58 Abs. 1 BPolG i. V. m. § 1 Abs. 1 BPolZV.

#### 2.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 58 Abs. 1 BPolG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BPolZV.

### 3 Eingriff

#### 3.1 Befugnisnorm

Als gesetzliche Voraussetzung gem. § 14 Abs. 1, 2 BPolG müsste zunächst eine konkrete Gefahr i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 1 BPolG vorliegen.

*Das ist die im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Aufgabenbereich der Bundespolizei.*

Es müsste eine im Einzelfall bestehende Gefahr vorliegen.

*Die im Einzelfall bestehende Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines/r Schadenseintritts/-vertiefung an einem Rechtsgut in absehbarer Zeit.*

Durch das hier gezeigte Verhalten des P (Brecheisen in der erhobenen Hand) ist es hinreichend wahrscheinlich, dass er die Streife angreifen wird. Er ist nur noch wenige Meter entfernt, ohne das Brecheisen fallen zu lassen, das heißt, ein Angriff seinerseits in absehbarer Zeit steht unmittelbar bevor. Durch seine verbale Äußerung verdeutlicht er sein Vorhaben. Damit würde er den PVB erhebliche gesundheitliche Schäden zufügen. Somit handelt es sich um eine im Einzelfall bestehende Gefahr.

Diese Gefahr müsste für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bestehen.

*Unter der öffentlichen Sicherheit versteht man den Schutz der Allgemeinheit und des Einzelnen vor Schäden, die dem Bestand und der Funktionsfähigkeit des Staates und seinen Einrichtungen, den Individual- und Universalerichtsgütern sowie der gesamten Rechtsordnung drohen.*

Betroffen sind die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit, die objektive Rechtsordnung und die Rechtsgüter der PVB auf körperliche Unversehrtheit/Gesundheit sowie Leben der PVB. Weiterhin sind auch der Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, also ist das ungestörte Funktionieren staatlicher Einrichtungen (PVB) betroffen. Demnach liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor.

Der Vorfall müsste sich im Aufgabenbereich der Bundespolizei ereignen.

*Das sind alle präventiven Aufgaben gem. der §§ 1 bis 7 BPolG.*

Wir befinden uns im Hauptbahnhof Hamburg bei der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BPolG, aber vorrangig kommt hier zunächst die Gefahrenabwehr zur Sicherung eigener Einrichtungen (Eigensicherung der PVB) gem. § 1 Abs. 3 BPolG in Betracht, um die Gefahr von den Beamten abzuwehren. Eine präventive Aufgabe der Bundespolizei ist also betroffen. Somit ereignet sich der Vorfall im Aufgabenbereich der Bundespolizei.

Eine konkrete Gefahr liegt insgesamt vor.

Es dürfte keine speziellere Befugnis für diese Maßnahme im BPolG geben.  
*Speziellere Befugnisse sind typische polizeiliche Standardmaßnahmen nach §§ 21 ff. BPolG, die der Generalklausel vorgehen.*

Die §§ 21 ff. BPolG enthalten keine Befugnis für die Aufforderung, das Brecheisen fallen zu lassen. Somit ist keine speziellere Befugnis im BPolG gegeben.

Schließlich dürfen nur die notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

*Notwendig ist eine Maßnahme, wenn die Gefahr nicht auf andere, weniger eingreifende Weise behoben werden kann.*

In dieser Lage kann der polizeiliche Zweck der Gefahrenabwehr auf andere Weise nicht und auch nicht teilweise als durch eine Anwendung der Generalklausel erreicht werden. Somit ist die Maßnahme notwendig. Insgesamt liegen alle Voraussetzungen des § 14 Abs. 1, 2 BPolG vor.

### **3.2 Adressat**

Die Maßnahme müsste sich gegen den richtigen Adressaten richten.

Die Person verursacht durch ihr Verhalten die Gefahr. Somit ist P als Verhaltensverantwortlicher nach § 17 Abs. 1 BPolG auch der richtige Adressat der Maßnahme.

### **3.3 Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen/**

#### **Verhältnismäßigkeit**

Die Unterlassungsverfügung müsste verhältnismäßig sein.

*Das ist sie, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.*

Dazu müsste sie zunächst geeignet sein.

*Die Unterlassungsverfügung ist geeignet, wenn sie objektiv zwecktauglich ist, das polizeiliche Ziel zu erreichen.*

Das polizeiliche Ziel ist hier, P daran zu hindern, die PVB mit dem Brecheisen zu schlagen oder zu verletzen. Die Aufforderung an P, das Brecheisen fallen zu lassen, könnte die Person dazu bringen, den Angriff zu unterlassen. Somit ist die Maßnahme geeignet.

Die Unterlassungsverfügung müsste auch erforderlich sein.

*Erforderlich ist die Maßnahme, wenn sie von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige ist, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (§ 15 Abs. 1 BPolG).*

Eine mildere und zugleich geeignete Befugnis ist in dieser akuten Gefahrensituation nicht erkennbar. Somit ist die Maßnahme auch erforderlich.

Die Unterlassungsverfügung müsste auch angemessen sein.

*Angemessen ist eine Maßnahme, wenn sie zu dem angestrebten Erfolg nicht erkennbar außer Verhältnis steht. Eine Rechtsgüterabwägung hat zu erfolgen (§ 15 Abs. 2 BPolG).*

Durch die Unterlassungsverfügung erfolgt ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Person gem. Art. 2 Abs. 1 GG. Dem gegenüber stehen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit/Gesundheit sowie Leben der PVB gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie der Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Die zu schützenden Rechtsgüter überwiegen in Anzahl und Wertigkeit. Außerdem ist der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Person nur von kurzer Dauer, geringer Intensität und ohne Schäden für P. Dieser hat den Eingriff aufgrund der Gefahrenverursachung selbst zu verantworten. Somit ist die Maßnahme auch angemessen.

Demnach ist die Unterlassungsverfügung insgesamt verhältnismäßig.

### **3.4 Besondere gesetzliche Pflichten/Formvorschriften**

- Bekanntgabe der Maßnahme (§ 41 VwVfG)
- Begründung (§ 39 VwVfG)
- Inhaltlich hinreichend bestimmt (§ 37 VwVfG)
- Rechtsbehelfsbelehrung auf Verlangen

### **3.5 Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme**

Wie geprüft, ist die Unterlassungsverfügung gegenüber P gem. § 14 Abs. 1, 2 BPolG rechtmäßig.

## Fall 2: Unterlassungsverfügung – § 14 Abs. 1, 2 BPolG

### Sachverhalt

Sie absolvieren Ihr bahnpolizeiliches Praktikum in der BPOLI Hamburg und sind auf dem Hauptbahnhof Hamburg eingesetzt.

Sie überwachen zusammen mit PHM Müller den Außenbereich des Güter- und Rangierbahnhofes Maschen. Sie beobachten eine männliche Person, die mit einem Brecheisen versucht, ein Gebäude der DB AG aufzubrechen.

### Aufgabe

Prüfen Sie die nun vordringlich gegen den Mann zu treffende Maßnahme (Ziffer 1 bis 3.5 des Prüfschemas)!

## Lösungsvorschlag

### 1 Entscheidung

#### 1.1 Entscheidung zu präventivem oder repressivem Handeln

Die Entscheidung zu präventivem oder repressivem Handeln ist zu treffen.

Ein Mann versucht, mit einem Brecheisen ein Gebäude der DB AG aufzubrechen. Ein Schaden ist bereits eingetreten. Ohne polizeiliches Einschreiten ist eine Schadensvertiefung möglich, da der Mann seine Handlung fortsetzen würde.

In dem Fall handelt es sich um eine strafbare Handlung des besonders schweren Falls des Diebstahls (§ 243 StGB).

Betroffen sind die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit, hier die objektive Rechtsordnung und das Eigentum der DB AG.

Es handelt sich um eine anhaltende Rechtsgutverletzung als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und wir werden zunächst präventiv tätig. Anschließend sind strafprozessuale Maßnahmen hinsichtlich des versuchten Einbruchs in das Gebäude der DB AG einzuleiten.

#### 1.2 Benennung der nun zu treffenden Maßnahme

Bei der Aufforderung, die Handlung einzustellen, könnte es sich um eine Unterlassungsverfügung gem. § 14 Abs. 1, 2 BPolG gegenüber der männlichen Person handeln.

### 2 Zuständigkeit

#### 2.1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 58 Abs. 1 BPolG i. V. m. § 1 Abs. 1 BPolZV.

#### 2.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 58 Abs. 1 BPolG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BPolZV.

### 3 Eingriff

#### 3.1 Befugnisnorm

Als gesetzliche Voraussetzung gem. § 14 Abs. 1, 2 BPolG müsste zunächst eine konkrete Gefahr i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 1 BPolG vorliegen.

*Das ist die im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Aufgabenbereich der Bundespolizei.*

Es müsste eine im Einzelfall bestehende Gefahr vorliegen.

*Die im Einzelfall bestehende Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines/r Schadenseintritts/-vertiefung an einem Rechtsgut in absehbarer Zeit.*

Der Mann versucht, ein Gebäude der DB AG aufzubrechen. Ohne polizeiliches Einschreiten wird seine Handlung zum Erfolg und zur Vermögens- und Eigentumsbeschädigung der DB AG führen. Somit handelt es sich um eine im Einzelfall bestehende Gefahr.

Diese Gefahr müsste für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bestehen.

*Unter der öffentlichen Sicherheit versteht man den Schutz der Allgemeinheit und des Einzelnen vor Schäden, die dem Bestand und der Funktionsfähigkeit des Staates und seinen Einrichtungen, den Individual- und Universalrechtsgütern sowie der gesamten Rechtsordnung drohen.*

Betroffen sind die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit, die objektive Rechtsordnung und das Recht auf Eigentum der DB AG.

Demnach liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor.

Der Vorfall müsste sich im Aufgabenbereich der Bundespolizei ereignen.

*Das sind alle präventiven Aufgaben gem. der §§ 1 bis 7 BPolG.*

Das Gebäude der DB AG befindet sich auf dem Gelände der Bahn und stellt somit eine Anlage der Bahn dar, die möglicherweise sogar für den Betrieb der Bahn benötigt wird. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BPolG obliegt der BPOL die Abwehr von Gefahren, die den Anlagen und dem Betrieb der Bahn drohen. Der Mann versucht, ein Gebäude der DB AG aufzubrechen. Die Gefahr droht hier also einer Anlage (ggf. dem Betrieb) der Bahn. Eine präventive Aufgabe der Bundespolizei ist betroffen. Somit ereignet sich der Vorfall im Aufgabenbereich der Bundespolizei.

Eine konkrete Gefahr liegt insgesamt vor.

Es dürfte keine speziellere Befugnis für diese Maßnahme im BPolG geben.

*Speziellere Befugnisse sind typische polizeiliche Standardmaßnahmen nach §§ 21 ff. BPolG, die der Generalklausel vorgehen.*

Die §§ 21 ff. BPolG enthalten keine Befugnis für die Aufforderung, das Brecheisen fallen zu lassen. Somit ist keine speziellere Befugnis im BPolG gegeben.

Schließlich dürfen nur die notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

*Notwendig ist eine Maßnahme, wenn die Gefahr nicht auf andere, weniger eingreifende Weise behoben werden kann.*

In dieser Lage kann der polizeiliche Zweck der Gefahrenabwehr nicht auf andere Weise als durch eine Anwendung der Generalklausel erreicht werden. Somit ist die Maßnahme notwendig.

Insgesamt liegen alle Voraussetzungen des § 14 Abs. 1, 2 BPolG vor.

### **3.2 Adressat**

Die Maßnahme müsste sich gegen den richtigen Adressaten richten.

Die Person verursacht durch ihr Verhalten die Gefahr. Somit ist sie als Verhaltensverantwortlicher nach § 17 Abs. 1 BPolG auch der richtige Adressat der Maßnahme.

### **3.3 Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen/ Verhältnismäßigkeit**

Die Unterlassungsverfügung müsste verhältnismäßig sein.

*Das ist sie, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.*

Dazu müsste sie zunächst geeignet sein.

*Die Unterlassungsverfügung ist geeignet, wenn sie objektiv zwecktauglich ist, das polizeiliche Ziel zu erreichen.*

Das polizeiliche Ziel ist hier, die Person daran zu hindern, das Gebäude der DB AG aufzubrechen. Die Aufforderung an die Person, die Handlung einzustellen, könnte die Person dazu bringen, das Gebäude nicht weiter aufzubrechen. Somit ist die Maßnahme geeignet.

Die Unterlassungsverfügung müsste auch erforderlich sein.

*Erforderlich ist die Maßnahme, wenn sie von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige ist, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (§ 15 Abs. 1 BPolG).*

Eine mildere und zugleich geeignete Befugnis ist hier in dieser akuten Gefahrensituation offensichtlich nicht erkennbar. Denkbar wäre alternativ ein Beobachten der Situation gem. § 21 Abs. 1 BPolG. Das hätte aber eine Verwirklichung des Straftatbestandes zur Folge und die Person hätte so

Gelegenheit, der DB AG noch mehr Sachschäden am Gebäude zuzufügen. Somit ist die Maßnahme auch erforderlich.

Die Unterlassungsverfügung müsste auch angemessen sein.

*Angemessen ist eine Maßnahme, wenn sie zu dem angestrebten Erfolg nicht erkennbar außer Verhältnis steht. Eine Rechtsgüterabwägung hat zu erfolgen (§ 15 Abs. 2 BPolG).*

Durch die Unterlassungsverfügung erfolgt ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Person gem. Art. 2 Abs. 1 GG. Dem gegenüber stehen die Rechtsgüter auf Eigentum der DB AG gem. Art. 14 GG und Sicherheit im Bahnverkehr. Die zu schützenden Rechtsgüter überwiegen in Anzahl und Wertigkeit. Außerdem ist der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Person nur von kurzer Dauer, geringer Intensität und ohne Schäden für den Betroffenen. Die Person hat den Eingriff aufgrund der Gefahrenverursachung/Straftat selbst zu verantworten. Somit ist die Maßnahme auch angemessen.

Demnach ist die Unterlassungsverfügung insgesamt verhältnismäßig.

### **3.4 Besondere gesetzliche Pflichten/Formvorschriften**

- Bekanntgabe der Maßnahme (§ 41 VwVfG)
- Begründung (§ 39 VwVfG)
- Inhaltlich hinreichend bestimmt (§ 37 VwVfG)
- Rechtsbehelfsbelehrung auf Verlangen

### **3.5 Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme**

Wie geprüft, ist die Unterlassungsverfügung gegenüber der männlichen Person gem. § 14 Abs. 1, 2 BPolG rechtmäßig.